

NEULAND HAMBACH

NEULAND HAMBACH GmbH · Forum Heppendorf · Am Schlehdorn 5 - 7 · 50189 Elsdorf

Seite 1/4

Landesplanungsbehörde
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf

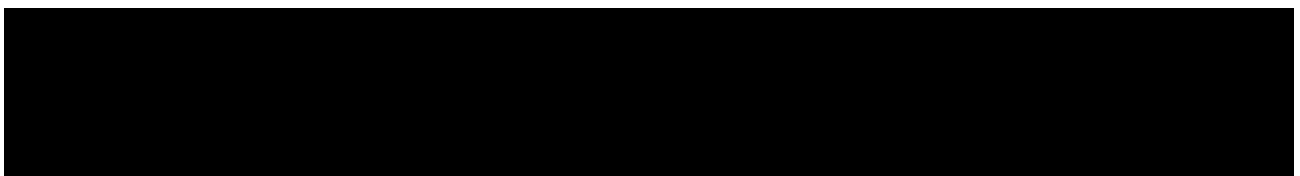
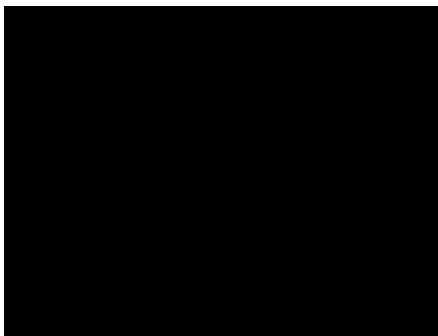
3. Änderung LEP NRW 2025 – Stellungnahme Neuland Hambach GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme zum Verfahren der 3. Änderung des LEP NRW 2025.

Für die erfolgreiche Aufwertung der durch den Braunkohlenabbau und Kohleausstieg betroffenen Tagebauumfelder sind die Vorgaben des LEP NRW von wesentlicher Bedeutung. Entsprechend bitten wir als interkommunaler Verbund der sechs Tagebauanrainerkommunen im Bereich Hambach, um die Berücksichtigung der im folgenden genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



(1) übergeordneter Hinweis

Seite 2/4

Der neu überarbeitete LEP fällt in die Zeit des vorgezogenen Kohleausstieg 2030. In dieser Zeit werden tausende von Hektar neu in die Landschaft integriert, die aktuell im LEP übergangsweise als „Braunkohleabbau“ (s. gleichnamiges Planzeichen) bzw. Freiraum behandelt werden.

→ Um diese Flächen im Sinne der NRW-Leitentscheidungen und im öffentlichen Interesse zu beleben und mit den umgebenden Landschaften wieder zu verbinden, sind Möglichkeiten des Neuansatzes in den Abbaubereichen der drei Großtagebaue erforderlich.

Mit den Leitentscheidungen 2021/2023 wurde die Entwicklung von „Zukunftsräumen“ in den Bergbaufolgelandschaften als eine besondere Zielstellung hervorgehoben, um eine verbindende, inklusive und innovative Folgelandschaft als Ausgangspunkt für vielfältige Raumnutzungen und eine „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ zu schaffen. Der Entscheidungssatz 4 der Leitentscheidung 2023 geht explizit auf das Thema „Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen“ in den Bergbaufolgelandschaften ein und formuliert das Ziel vielfältiger Nutzungen, u.a. für Freizeit-, Erholung und den Tourismus. Ferner heißt es „weiter benötigen alle Tagebauanrainerkommunen für den Strukturwandel aber auch neue Flächen außerhalb besiedelter Bereiche [...] für gemeinwohlorientierte Strukturwandelprojekte entsprechend der Masterpläne der Tagebaufolgebundverbünde. [...] Zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und lebenswerten Bergbaufolgelandschaft gehören zudem siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsflächen für die Menschen.“

Insbesondere gilt, die gezielte Einbettung von baulichen Nutzungen zu ermöglichen, die ein lokal-integriertes Zusammenspiel mit Freiräumen bezwecken (z.B. Besucherzentren, Pavillons, Freitreppen, Aussichtstürme, Aussichtspunkte, Parkanlagen, Rad-/Wanderwege, etc.). Dies gilt insbesondere auch in ökologisch bedeutsamen Freiräumen. Diesbezüglich begrüßen wir die folgende, unter dem Ziel 2 „Siedlungsraum und Freiraum“ beabsichtigte Ergänzung:

„Zur Konkretisierung der Begrifflichkeiten in der Ausnahme im sechsten Spiegelstrich „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ und „deutlich untergeordnet“ (im Flächenumfang) lassen sich folgende Kriterien heranziehen. Eine bauliche Nutzung ist einer Freiraumnutzung in der Regel dann „zugehörig“, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt und funktional und räumlich der Freiraumnutzung zugeordnet werden kann und der Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht. Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung, hier also der Freiraumnutzung, erhalten bleibt.“

Nichtsdestotrotz ist eine gesonderte Handhabung der Abbaubereiche der drei Großtagebaue in NRW gegenüber originärem Freiraum notwendig. Denn die Vereinbarkeit mit den Zielen der Regional- und Landesplanung sind Voraussetzung für die Schaffung von Baurecht. In der Handreichung der Landesplanung NRW zum Ziel 2-3 des LEP NRW, wird explizit als konkretes Beispiel für den Anwendungsbereich ein Informationszentrum mit Gastronomie mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement von überörtlicher Bedeutung (z.B. Infozentrum Braunkohletagebau) aufgeführt. Handreichungen wie diese und Hinweise auf die gewünschten vielfältigen Nutzungen der

Folgelandschaften, u.a. für Freizeit-, Erholung und Tourismus (Besucherzentren, Pavillons, Freitreppen, Aussichtstürme, Aussichtspunkte, Parkanlagen, Rad-/Wanderwege, etc.) können in der Praxis die Zielstellung aus der Leitentscheidung befördern.

Die bisher erfolgte rechtliche und zeitliche Abfolge von Braunkohlenplanung bedarf durch den vorzeitigen Kohleausstieg einer neuen strategischen Ausrichtung und räumlichen Verzahnung, um einen konfliktfreien Rahmen für den Strukturwandel zu schaffen. Insbesondere gilt es eine widerspruchsfreie Zusammenführung der Planebenen zu gewährleisten.

Die neuen Braunkohlepläne haben entsprechend der Leitentscheidung öffentliche Nutzungsschwerpunkte, wie z.B. Seezugänge oder Eingangstore in die Folgelandschaft integriert. Jedoch liegen in vielen hiermit verbundenen konkreten Situationen in den neuen Regionalplanentwürfen die Fälle „BSN“ und „Wald“ vor. Speziell in diesen Fällen bewirkt der aktuelle LEP-Entwurf Unwägbarkeiten, die je nach Auslegung sogar zu Verhinderungen führen könnten.

→ s. folgende Punkte 3 und 4

(3) 7.2-3 Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (S. 79)

Als mögliche Ausnahmen in Bereichen für den Schutz der Natur werden unter diesem Punkt nur vorrangig „Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen“ genannt. Somit verhindert das Ziel 7.2-3 potenziell die genannten Notwendigkeiten zum Neuansatz im Freiraum (s. Punkt 2: z.B. Besucherzentren, Pavillons, Freitreppen, Aussichtstürme, Aussichtspunkte, Parkanlagen, Rad-/Wanderwege, etc).

Die folgende Formulierung (S. 88, Synopse zur Änderung des LEP) wirkt möglicherweise erleichternd, verbleibt aber in der Auslegung noch unscharf bzw. mit Unwägbarkeiten verbunden:

„Die in den Regionalplänen festgelegten BSN haben die Funktion von Vorranggebieten. In ihnen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).“

→ Wir bitten diesbezüglich (analog zur vorgesehenen Ergänzung zum LEP-Ziel 2) um eine Hinzufügung, die Ausnahmen für bauliche Nutzungen, die einer Freiraumnutzung zugehörig sind, zulässt: „nach Abwägung auch, wenn sie sich in einem BSN befinden“, insbesondere zur Aufwertung der Tagebaufolgelandschaften.

(4) 7.3-3 Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen (S. 100)

Auch hier werden keine Ausnahmen genannt, welche die unter Punkt 1 genannten Elemente (Informations-/Besucherzentren, Freitreppen, Aussichtstürme, Aussichtspunkte, Parkanlagen, Rad-/Wanderwege, etc.) zulassen.

→ Wir bitten diesbezüglich (analog zur vorgesehenen Ergänzung zum LEP-Ziel 2) um eine Hinzufügung, die Ausnahmen für bauliche Nutzungen, die einer Freiraumnutzung zugehörig sind, zulässt: „nach Abwägung auch, wenn sie sich in Waldbereichen befinden“, insbesondere zur Aufwertung der Tagebaufolgelandschaften.

(5) Sonderplanungszeichen für die Tagebaubereiche

→ Wir plädieren ausdrücklich dafür, für die Tagebaubereiche ein Sonderplanungszeichen einzuführen. Für die aktiven Abbaugelände wird seit Jahrzehnten das spezifische LEP-Planzeichen „Braunkohlenabbau“ verwendet. Auch die langfristige Aufwertung der weitgehend gleichen Bereiche erfordert die Schaffung gesonderter planerischer Rahmenbedingungen.

Die mit dem Braunkohlenabbau und auch mit dem vorgezogenen Kohleausstieg und der anschließenden Rekultivierung verbundenen Raumeingriffe sind so groß, dass eine entsprechende Behandlung im Landesentwicklungsplan geboten ist. Die übergeordnete Planung muss die langen Befüllzeiten der Seen und sich immer wieder verändernde Zwischenzustände anerkennen. Kommunale Entwicklungsabsichten dürfen nicht durch frühzeitige ausschließende Festlegungen erschwert werden. Wegen der Sondersituation der Tagebaue sind Handlungsspielräume für künftige Entscheidungen abzusichern.

(6) Änderung des Grundsatzes 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung“

→ Wir bitten um eine Konkretisierung, wie eine Umsetzung des 5-Hektar-Grundsatzes zwischen Kommunen, Kreisen und Regionalplanungen (Köln und Düsseldorf) effektiv koordiniert und umgesetzt werden kann.

(7) Neues Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“:

→ Landwirtschaftliche Kernräume, insbesondere mit Ackerwertzahlen im hohen 90er Bereich, wie wir sie in weiten Teilen der Börde- und Rekultivierungslandschaft vorfinden, sollten ausschließlich für sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen geöffnet werden – wie es auch im neuen Grundsatz 7.5-3 vorgesehen ist und per Stand der Technik (2025) bereits möglich ist.